Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.05.1992 in der Fassung vom 15.10.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 12.12.2011 die Verwaltungsgebührensatzung wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 15.10.2001 – erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Rahmengebühr 30,00 bis 1000,00 €

5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	je angefangene 5 Minuten
	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € Mindestens 4,00 €
	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
5.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigen, soweit nichts anderes bestimmt ist	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) und für geleistete Gemeindeabgaben	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	30,00 - 1000,00 €
8	Schreibgebühren (Table 1997)	
8.1	für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
8.1.1	für die erste Seite für jede weitere Seite	für die 1. Seite 2,00 €, jede weitere Seite 1,00 €

9	Baugesetzbuch	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	0-49.999= 15 Euro 50.000-99.999 = 30 Euro 100.000-199.999 = 45 Euro 200.000 - 299.999 = 60 Euro 300.000 - 399.999 = 75 Euro 400.000 - 499.999 = 90 Euro ab 500.000 = 105 Euro
10	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens 30,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie vor
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer; mindestens 30,00 €
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses) §§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	20,00€
1.0		
12	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00€
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 €
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 €
13	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	

12 1 1	labra ofice berainshein.	
13.1.1	Jahresfischereischein:	15,00 € + Fischereiabgabe
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	30,00 € + Fischereiabgabe
13.1.3	Jugendfischereischein:	10,00 € + Fischereiabgabe
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	30,00 €
14	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1		2 % des Wertes, mindestens 5,00 €
14.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 10,00 €
15	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	150,00 €
15.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO:	(weggefallen)
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):	150,00 €
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	500,00 €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	500,00 €
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO: *)	300,00 €
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):*)	100,00 €

15.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	(weggefallen)
15.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	500,00 €
15.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO):	30,00 €
15.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:	60,00€
15.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	250,00 €
	*) nur wenn Gemeinde zuständig; siehe hierzu § 7 GewO § 7 GewOZuVO	
15.13	Gewerbeanmeldung (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	20,00 € + Auslagen
15.14	Gewerbeab- oder -ummeldungen (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	20,00 € + Auslagen
16	Amtahandlungan im Kirahanauatrittavarfahran ia Darsan	00.00.6
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	30,00 €
	Gleichzeitiger Austritt Ehepartner	40,00 €
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	
17.1.1	elinache Auskumi (g 32 Abs. 1 Weldegesetz - WO)	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
17.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
17.1.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz - MG)	15,00 €
17.1.2	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	= allgemeine Verwaltungs- gebühr
17.2	Datenübermittlungen	
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG); § 10 Abs. 4 KomWG beinhaltet die Wählbarkeitsbescheinigung zu Bürgermeisterwahlen. Bei dem Recht Gebühren zu erheben für die Bescheinigung handelt es sich um eine "Kannbestimmung"	0,00€
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene 15 Minuten 12,00 €
17.6	Gebührenfrei sind	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die	

17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
17.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
18	Entwässerungs-/Wassergenehmigung	40,00 € + Auslagen

Artikel 2

Die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Badenweiler, den 12.12.2011

Der Bürgermeister:

Engler

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht , wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

- 1. öffentlich bekanntgemacht durch Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Badenweiler "Badenweiler aktuell" vom 15.12.2011,
- 2. dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 16.12.2011.
- 3. Auf die Heilungsvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 GO wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Badenweiler, den 16.12.2011

Der Hauptamtsleiter:

Belle